

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2024 auf der Grundlage der Ermächtigungen nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen - Handlungshilfe

Mit der Info-Mail vom 15.01.2024 hat die Kanzlerin der Universität Bremen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen informiert.

Die Universität Bremen hat die Verwaltungsvorschriften des Landes Bremen auf die wesentlichen Kostenkategorien und Finanzierungsquellen der UB (Finanzstellen und Fonds) übertragen. Daraus wird ersichtlich, welche Bedingungen in welchem Fall gelten (Anlage Kostenkategorien, Anlage Finanzierungsquellen).

Sofern die Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden sind, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die zwingend zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs notwendig sind. Die Gründe dafür sind grundsätzlich zu dokumentieren.

Die Bewirtschaftung der Mittel und Verantwortung obliegt den mittelbewirtschafteten und freigebenden Stellen. Die Verantwortung schließt ebenfalls die Anwendung der Rechtsgrundlagen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere die analoge Anwendung des Art. 132a LV - mit ein. Die Entscheidungen zur Auslegung dieser Rechtsgrundlagen müssen gegenüber etwaigen Beanstandungen des Rechnungshofes durch die verantwortlichen und mittelbewirtschaftenden Stellen vertreten werden.

Bei den Bestellvorgängen sind Bestellbegründungen, die die zwingende Notwendigkeit der Beschaffung darlegen, anzuführen und/oder diese ggfs. den Rechnungs- und Antragsunterlagen beizulegen. Über die Zulässigkeit einer Ausgabe entscheidet im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung die mittelbewirtschaftende Stelle und dokumentiert sie vor der Leistung der Ausgaben.

Sofern für einen Dritten die Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auch ohne weitere Erläuterung plausibel erscheint, ist eine zusätzliche Dokumentation für die sogenannte „zwingende Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs“ nicht erforderlich (z.B. Standard-Büromaterial, Labor- bzw. Verbrauchsmaterialien). Dennoch wird auch in diesen Fällen für die Bearbeitung von Bestellfreigaben sowie für mögliche spätere Prüfungen durch den Rechnungshof grundsätzlich empfohlen, Begründungen anzuführen, da dadurch unnötige Rückfragen unterbleiben können.

Nachfolgende Formulierungen können genutzt werden, (gern die Informationen zu den Kostenkategorien nutzen):

- Die Ausgabe ist unabweisbar notwendig für die Ausübung des Dienstbetriebes und kann zeitlich nicht bis zur Verabschiedung des HG zurückgestellt werden, weil
- oder
- Es handelt sich um vertragliche Verpflichtungen (Verbindlichkeiten), die vor Beginn des Haushaltsjahres 2024 entstanden sind.

Umbuchungen GHH/Dritt- und Sondermittel/Sonderkonten

Alle Ausgaben müssen über den Fonds finanziert werden, der für den jeweiligen Zweck vorgesehen ist und dementsprechend die Zulässigkeit in der haushaltslosen Zeit geprüft werden. Es dürfen keine Ausgaben zunächst über Drittmittel- und Sonderkonten veranlasst werden, nur, weil hier die Vorgaben des Lands für die haushaltslose Zeit weniger restriktiv sind. Derartige Umbuchungen werden grundsätzlich nicht umgesetzt werden.

Kostenkategorie	Darlegung / Begründung
<p>Anschaffungen von Ausstattungen / Geräten / IT</p>	<p>Der Beschaffungsprozess für Ausstattung und Geräte benötigt in Abhängigkeit vom Ausstattungsgegenstand und der Betragshöhe einen größeren zeitlichen Vorlauf, ggfs. ist dem Beschaffungsvorgang ein Vergabeverfahren voranzustellen. Begonnene Vergabeverfahren können abgeschlossen werden, neue Verfahren sind grundsätzlich auf zeitliche Verschiebung zu prüfen. Ersatzbeschaffungen sind zulässig, sofern diese für den laufenden Dienstbetrieb zwingend notwendig sind und nicht zeitlich verschoben werden können.</p> <p>Bei den Ausgaben ist eine detaillierte Bestellbegründung erforderlich.</p> <p>Beschaffungen und Maßnahmen, die an Digitalisierungsprojekte aus den Vorjahren anschließen (aus Bremen-Fond), sind weiter umzusetzen.</p>
<p>Berufungszusagen</p>	<p>In Berufungszusagen zugesagte Sachmittel für Erstaussstattungen werden umgesetzt, um die Arbeitsfähigkeit der Neuberufenen herzustellen. Für die jährlichen Verbrauchsmittel gelten die allgemeinen Vorgaben für die jeweiligen Kostenkategorien aus der Übersicht Kostenkategorien.</p>
<p>Expeditionsreisen, Feldforschungen</p>	<p>Expeditionsreisen und Feldforschungen sind Teil des Forschungsbetriebs und haben einen längeren Planungsvorlauf. Expeditionsreisen und Feldforschungen, die bereits 2023 verbindlich geplant und/oder gebucht wurden, können grundsätzlich stattfinden. Bei kurzfristig geplanten Expeditionsreisen und Feldforschungen ist zu prüfen, ob sie in die 2. Jahreshälfte verschoben werden können.</p> <p>Sofern keine Verschiebung möglich ist, ist zu begründen, warum die jeweilige Expeditionsreise / Feldforschung für den Forschungsbetrieb in der 1. Jahreshälfte 2024 unverzichtbar ist.</p>
<p>Exkursionen</p>	<p>Exkursionen sind Teil des Studiums und haben überwiegend einen längeren Planungsvorlauf. Exkursionen, die bereits 2023 verbindlich geplant und/oder gebucht wurden können grundsätzlich stattfinden. Bei kurzfristig geplanten Exkursionen ist zu prüfen, ob sie in die 2. Jahreshälfte verschoben werden können.</p> <p>Sofern keine Verschiebung möglich ist, ist zu begründen, warum die jeweilige Exkursion für den Studienerfolg in der 1. Jahreshälfte 2024 unverzichtbar ist.</p>

<p>Fortbildungen</p>	<p>Bei Fortbildungen ist ebenso ein zeitlicher Planungsvorlauf zu beachten. Vor dem Hintergrund der Personalsituation (Fachkräftemangel) und der aufwendigen Rekrutierung sind fachlich notwendige Schulungen zur Qualifizierung der Mitarbeitenden auf die Positionen und zur Mitarbeiterbindung unverzichtbar.</p> <p>Kostenintensive Maßnahmen sollen möglichst verschoben werden, virtuelle bzw. Vorort-Veranstaltungen sind grundsätzlich vorzuziehen.</p>
<p>Instandhaltungen / Wartungen</p>	<p>Maßnahmen, die der Verkehrssicherungspflicht (inklusive Arbeitssicherheit) dienen, sind durchzuführen. Die Wartungen von Geräten und technischen Anlagen dienen der Sicherheit im Betriebsablauf.</p>
<p>Reisekosten</p>	<p>Reisen, die bereits 2023 verbindlich geplant und/oder gebucht wurden (z.B. Teilnahme an einmal jährlich stattfindenden Konferenzen mit Konferenzbeitrag, für die nicht von Dritten Finanzierungen eingeworben werden konnten), können grundsätzlich stattfinden.</p> <p>Reisen in der haushaltslosen Zeit gelten als zwingend zur Erledigung von Aufgaben erforderlich, wenn die Aufgabenerfüllung sonst eingeschränkt würde (z.B. Teilnahme an nat. Vernetzungstreffen von neu rekrutierten Kolleg:innen; Fortbildungen, die für Aufgabenerledigung zwingend nötig sind).</p> <p>Zeitliche Qualifikationsabläufe bei befristeten Qualifizierungsstellen im akademischen Mittelbau erfordern die Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs und Netzwerkbildung und sollen nicht unterbrochen werden. Hiervon notwendige Konferenzen und Reisen sollen ermöglicht werden, da ein Nachholen kaum möglich ist.</p> <p><u>Sparsamkeit bedeutet:</u> Reisen auch aus Nachhaltigkeitsgründen auf ein Minimum zu beschränken. Nach den VV zum Bremer Reisekostengesetz sind Dienstreisen nur gestattet, wenn das Dienstgeschäft nicht per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden kann. Sofern die Reise zur Wahrnehmung der Aufgaben zwingend erforderlich ist, ist die Anzahl der reisenden Mitarbeitenden auf eine Person zu beschränken. Zur Dokumentation der Notwendigkeit ist eine entsprechende Begründung anzuführen.</p>

<p>Personal: genereller Ausschreibungs- und Einstellungsstopp, außer 100% drittmittelfinanziert</p>	<p>Personalrekrutierungen haben an der Uni einen sehr großen Vorlauf. Dementsprechend kann der Lehr- und Forschungsbetrieb nur aufrechterhalten werden, wenn bereits 2023 initiierte Stellenbesetzungsverfahren zu Ende geführt werden und Nachbesetzungen sowie Weiterbeschäftigungen von wissenschaftlichem Personal nach Einzelfallprüfung im Dezernat 2 ununterbrochen möglich sind.</p> <p>Für Stellenausschreibungen, Weiterbeschäftigungen, Aufstockungen fordert das Personaldezernat für jeden Vorgang eine Begründung an, inwiefern die Stelle zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und gesetzlicher Pflichtaufgaben zwingend erforderlich ist. Die Begründung muss Ausführungen dahingehend enthalten, welche untragbaren Folgen und Risiken sich für die Universität Bremen ergeben würden, wenn die Stelle aktuell nicht ausgeschrieben wird. Über die Zulässigkeit entscheidet jeweils die Kanzlerin.</p> <p>Diese Einzelbegründung ist nicht nötig für Stellenausschreibungen, Weiterbeschäftigungen, Aufstockungen, die zu 100% aus einem Drittmittelprojekt finanziert werden.</p>
<p>Stud. Hilfskräfte / Tutoren / Werkverträge / Honorarverträge</p>	<p>Die Beschäftigung von stud. Hilfskräften hat üblicherweise einen zeitlichen Vorlauf. Für alle Beschäftigungen, die bereits im Jahr 2023 verbindlich geplant und/oder für die schon Verpflichtungen eingegangen wurden, werden die Hilfskraftverträge abgewickelt. Neue Verträge können geschlossen werden, wenn ihre Notwendigkeit für den Lehr- bzw. Forschungsbetrieb begründet werden kann. Im üblichen Betrieb unverzichtbar sind stud. Hilfskräfte z.B. für die Klausurenorganisation oder zur Unterstützung bei Versuchsaufbauten im Labor.</p> <p>Tutoren und Werkverträge für Klausurkorrekturen haben durch die Semesterplanung einen langen Vorlauf und sind unverzichtbar für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs.</p> <p>Dass Werkverträge und Honorarverträge für die Aufrechterhaltung des Lehr und Forschungsbetriebs unverzichtbar sind, muss in jedem Einzelfall begründet werden.</p>
<p>Veranstaltungen / Workshops</p>	<p>Veranstaltungen und Workshops, die bereits 2023 verbindlich geplant / gebucht oder für welche bereits Verpflichtungen eingegangen wurden, können grundsätzlich stattfinden.</p> <p>Neue Veranstaltungen sind nach Möglichkeit zu verschieben. Nur wenn konkret beschrieben werden kann, warum eine Veranstaltung oder ein Workshop für den Dienstbetrieb in Forschung und Lehre bzw. für die individuelle Aufgabenerfüllung (z.B. Antrittsvorlesungen Neuberufene) unverzichtbar ist, können diese Ausgaben getätigt werden.</p> <p>Sparsamkeit bedeutet: Bewirtungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken (z.B. kleinere Begleitbewirtung bei Workshops, max. 20 Euro je Teilnehmer:in)</p>

Verbrauchsmaterialien / Betriebsmittel / Dienstleistungen	<p>Unverzichtbare Verbrauchsmaterialien, Betriebsmittel und Dienstleistungen für Forschung und Lehre können weiter beschafft werden. Dazu zählen z. B. auch Literaturbeschaffungen (Klassensätze), wenn der Zugang der Studierenden zum Lehrstoff nicht anders sichergestellt werden kann, Tierhaltungskosten, Ausschreibungskosten.</p> <p>Die Lagerhaltung ist einzuschränken (eine Kostendegression bei hoher Stückzahl ist dennoch zu prüfen).</p>
Baumaßnahmen, hier insbesondere die kleineren Maßnahmen	<p>Baumaßnahmen für die Mittelzusagen am Land vorliegen, können bis zur Höhe der bereits zugewiesenen Mittel fortgeführt werden. Maßnahmen, die bereits im Vorjahr begonnen wurden, können im Jahr 2024 abgeschlossen werden.</p> <p>Kleine Baumaßnahmen und Bauunterhaltungen, die der Verkehrssicherungspflicht (inklusive Arbeitssicherheit) dienen, sind durchzuführen. Die Wartungen von Geräten und technischen Anlagen dienen der Sicherheit im Betriebsablauf. Es sind detaillierte Bestellbegründungen und ggfs. weitere (Budget)Abstimmungen erforderlich.</p>

Organisatorische Zuordnung	Mittelgeber / Finanzierung	Anwendung / Regularien der Bewirtschaftungsmaßnahme
Finanzstellen der Verwaltung, der Fachbereiche, der zentralen Betriebseinheiten, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Einrichtungen (Finanzstellen 1*****) (Finanzstellen 2*****)	Grundhaushalt der Universität Bremen (originär Land Bremen)	Ja
Drittmittel (Fonds 4***** , sofern 100 % Drittmittel und Mittel in 2024 bereitgestellt)	z.B. national: DFG, BMBF, BMWK, DLR, IGF, VW-Stiftung, DAAD, AvH, EU: HEU, H2020 weitere: ESA, UN, Stiftungen, steuerpflichtige Auftragsforschung, Sponsoring	Nein
Drittmittel (Fonds 4***** , sofern 100 % Drittmittel, aber Mittel werden in 2024 ggf. nicht bereitgestellt)	z.B.: BMBF (0,- Euro 2024)	Nein, nach vorheriger Abstimmung des Einzelfalls mit Drittmittelsachbearbeitung und Freigabe Dez. 7.
Drittmittel (Fonds 4*****, Einzelförderungen Land Bremen (z.B. Senatorin für Kinder und Bildung)	ganz oder teilweise vom Land Bremen	Nein, sofern der Drittmittelanteil mindestens 80% beträgt und die Drittmittel tatsächlich im Haushaltsjahr 2024 zufließen werden. Nein, sofern ein Bescheid vorliegt, der Mittelabruf von Landesmitteln ohne weitere Einschränkungen vorsieht.* Nein, sofern sich der Brem. Komplementäranteil ausschließlich auf die Nutzung (bereits) bestehender personeller Ressourcen bzw. Ausstattungen bezieht.* Ja, sofern der Drittmittelanteil weniger als 80% beträgt. *Für Projekte, für die mehrjährige Förderungen lt. Erstbescheid aus Landesmitteln vorgesehen sind und die bereits 2023 begonnen wurden, gelten für Sachausgaben die Vorgaben des Bescheids 2024. Für Nutzung (bereits) bestehender personeller Ressourcen bzw. Ausstattungen gelten die Regularien der Bewirtschaftungsmaßnahme nicht.

Drittmittel (Fonds 4*****, Mischfinanzierung Land Bremen + EU (ESF, EFRE))	ganz oder teilweise vom Land Bremen	Nein , die Maßnahmen aus den Programmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sind davon ausgenommen.
Sondermittel (54*****, APF u.a.)	Land Bremen	Nein , sofern ein Bescheid vorliegt, der Mittelabruf ohne weitere Einschränkungen vorsieht.
Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (Fonds 57*****)	Bund-Länder-Finanzierung	Nein , die 57er Fonds sind Bundesfinanzierung, zugewiesene Mittel dürfen und sollen verausgabt werden.
Sondermittel (Exzellenz u.a.) (Fonds 59*****)	Land Bremen	Ja , bereits zugewiesene Mittel dürfen und sollen aber zweckgebunden verausgabt werden.
Sondermittel (z.B. FastLane) (Fonds 59001000-59002999)	Land Bremen	Ja , bereits zugewiesene Mittel dürfen und sollen aber zweckgebunden verausgabt werden.
Fonds Betriebe gewerblicher Art (Fonds 61*)	Auftraggeber	Nein Werden wie Drittmittel bewertet, da keine Mittel des Grundhaushalts in Anspruch genommen werden.
Erstausstattungsmitel (Fonds 81*****)	Grundhaushalt UB (originär Land Bremen)	Nein , da für den Arbeitsbeginn als zwingend notwendig anzusehen. Ausnahme: Für die jährlichen Verbrauchsmittel gelten die allgemeinen Vorgaben für die jeweiligen Kostenkategorien aus der Übersicht Kostenkategorien.
Baumaßnahmen und Großgeräte (Fonds 821*****, 822*****, 823*****, 829*****)	Grundhaushalt UB (originär Land Bremen), aber auch Mischfinanzierung	Ja , Maßnahmen, die vor dem 01.01.2024 begonnen wurden, können wie geplant umgesetzt werden. Maßnahmen, die der Verkehrssicherungspflicht (inklusive Arbeitssicherheit) dienen, sind durchzuführen. Die Wartungen von Geräten und technischen Anlagen dienen der Sicherheit im Betriebsablauf und sind ebenso durchzuführen. Neue Maßnahmen sind abzustimmen.
Spenden (Fonds 83*****)	Dritte (Spendengeber)	Nein
Sonderkonten (Soko) (Fonds 84*****)	Drittmittel-Reste	Nein